

ZfTM-Work in Progress Nr. 28:

**Preisänderungen der Deutschen Telekom
bei Standard- und Carrier-Festverbindungen**

– Eine Analyse der ab 01.08.2002 in Kraft getretenen Preisanpassungen –

Torsten J. Gerpott^{*}/Andreas Walter^{**}

© 2002

^{*} Univ.-Prof. Dr. Torsten J. Gerpott, Lehrstuhl Planung & Organisation, Schwerpunkt Telekommunikationswirtschaft, Gerhard-Mercator-Universität Duisburg, Lotharstr. 65, 47057 Duisburg.

^{**} Dipl.-Wirtsch.-Ing. Andreas Walter, Partner und Gesellschafter, DIALOG Consult GmbH, TechnologieCentrum, Bismarckstr. 142, 47057 Duisburg.



Work in Progress

für die Telekommunikations- und Medienwirtschaft

ZfTM-Work in Progress ist eine Schriftenreihe des Förderkreises Zentrum für Telekommunikations- und Medienwirtschaft e.V. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Für Fehler im Text und in Grafiken wird keinerlei Haftung übernommen. Aus der Veröffentlichung kann nicht geschlossen werden, daß die beschriebene Lösung oder die verwendete Bezeichnung freivongewerblichen Schutzrechten bz. Nachdruck oder sonstige Reproduktion (auch Auszüge) nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes des Förderkreises. Herausgeber (presserechtliche Verantwortlich): Prof. Dr. Torsten J. Gerpott, Dipl.-Wirtschafts-Ing. Stephan Böhm, Dipl.-Kfz. Sandra Thomas

Kontakt:

Förderkreis Zentrum für Telekommunikations- und Medienwirtschaft e.V.
Eichendorffstr. 20a
40885 Ratingen-Lintorf
Tel. 0203-3793109
Fax 0203-3792656
Internet www.zf-tm.de
Email kontakt@zf-tm.de

Zusammenfassung

Die Umgestaltung der Preise der Deutschen Telekom AG (DTAG) für digitale Standard-Festverbindungen (SFV) zum 01.08.2002 führt insgesamt für die drei Bandbreiten 64 kbit/s, 2 Mbit/s und 34 Mbit/s nur zu geringen Absenkungen der SFV-Jahresentgelte von zumeist weniger als 5% gegenüber den zuvor geforderten Preisen. Bei 155 Mbit/s-SFV haben Modifikationen verschiedener Preiselemente hingegen etwas stärkere Preisrückgänge zur Folge, die typischerweise zwischen 6 und 12% liegen. Bei digitalen Carrier-Festverbindungen (CFV) sind je nach Bandbreite und Lage einer CFV sehr unterschiedliche Preisveränderungen zu beobachten: Während die Entgelte für 64 kbit/s-CFV um i.d.R. 20–40% und für 155 Mbit/s-CFV auf Normaltrassen um knapp 5% steigen, gehen die Jahrespreise für 34 und 155 Mbit/s-CFV auf Strecken in/zwischen Ballungszentren zumeist um mehr als 10% zurück. Die Preisveränderungsmuster bei SFV und CFV sprechen dafür, daß auf dem deutschen FV-Markt die DTAG bislang *nur* für breitbandige 155 Mbit/s-Mietleitungen in/zwischen Großstädten einem so weit entwickelten, intensiven Wettbewerb ausgesetzt ist, so daß derzeit nur in diesem FV-Teilmarkt eine Rückführung der Ex ante-Entgeltregulierung für FV erwogen werden sollte.

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangssituation und Problemstellung	1
2. SFV-Preisveränderungen ab August 2002	2
2.1. Einmalentgelte und jährliche für bis 2 Mbit/s geltende Überlassungspreis- bausteine.....	2
2.2. Jährliche Gesamtpreise für 34 und 155 Mbit/s-SFV	4
3. CFV-Preisveränderungen ab August 2002	8
3.1. Prinzipielle Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Preiskonzepte für CFV und SFV	8
3.2. Eckpunkte der CFV-Preisanpassungen ab August 2002	8
3.3. Jährliche CFV-Gesamtpreise	9
3.4. Veränderungen des Preisabstandes zwischen CFV und SFV	14
Literaturverzeichnis.....	17

1. Ausgangssituation und Problemstellung

Als *Festverbindungen (FV)* bezeichnet man verbindungsorientierte, zumeist leitungsgebundene Übertragungswege zwischen vorab festgelegten Telekommunikations (TK-)Anschlußpunkten, die ihrem Nutzer ständig exklusiv mit einem definierten maximalen Zeichendurchsatzvermögen (Bandbreite oder Bitrate) zum Transport von Nachrichten jeglicher Art zur Verfügung stehen. FV werden in Deutschland seit dem Inkrafttreten des Telekommunikationsgesetzes (TKG) am 1.8.1996 nicht mehr nur von der *Deutschen Telekom (DTAG)* angeboten. Vielmehr vermarkten nach dem offiziellen Fall des Übertragungswegemonopols zunehmend alternative TK-Diensteanbieter FV (synonym: Mietleitungen, festgeschaltete Verbindungen), die sie überwiegend selbst errichtet haben, an Geschäftskunden oder andere Carrier.

Ungeachtet dieser Marktöffnung verpflichtet § 25 Abs. 1 TKG die DTAG so lange ihre FV-Preise vor deren Inkrafttreten der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) zur Genehmigung vorzulegen wie das Unternehmen „auf dem jeweiligen Markt über eine marktbeherrschende Stellung ... verfügt.“ Bei solchen FV-Preisgenehmigungen sind als Folge von § 33 Abs. 1 TKG, der marktbeherrschenden Anbietern von TK-Diensten für die Öffentlichkeit vorschreibt „Wettbewerbern auf diesem Markt diskriminierungsfrei den Zugang zu seinen intern genutzten und zu seinen am Markt angebotenen Leistungen ... zu den Bedingungen zu ermöglichen, die er sich selbst bei der Nutzung dieser Leistungen für die Erbringung anderer Telekommunikationsdienstleistungen einräumt“, rechtlich folgende zwei FV-Varianten zu unterscheiden:

1. FV mit definierten technischen Qualitätsmerkmalen, die von der DTAG an „normale Geschäftskunden“ (ohne TKG-Lizenz) vermietet werden, damit diese Unternehmen TK-Verkehr über ihnen dediziert zugeordnete Übertragungswege abwickeln können, die dann unter dem Begriff der *Standard-Festverbindungen (SFV)* rubriziert werden.
2. FV, die von der DTAG nach dem TKG lizenzierten TK-Diensteanbietern zur Verfügung gestellt werden, damit die Wettbewerber die Mietleitungen im Rahmen des Betriebs eigener TK-Netze nutzen, die zur „Produktion“ von TK-Diensten für die Öffentlichkeit dienen; hier spricht man von *Carrier-Festverbindungen (CFV)*.

Vernachlässigt man die rechtliche Unterscheidung von SFV und CFV sowie die räumliche Lage von FV (Ballungszentren vs. ländliche(re) Gebiete), dann war nach im RegTP-Tätigkeitsbericht vom Dezember 2001 veröffentlichten Angaben die DTAG bei dieser Globalbetrachtung im FV-Geschäft mit Bandbreiten bis zu 155 Mbit/s im Jahr 2001 auch nach mehr als fünf Wettbewerbsjahren mit einem umsatzbezogenen Marktanteil von 54,7% als marktbeherrschend zu klassifizieren (s. RegTP 2001, S. 188 u. 206). Dementsprechend hat die DTAG auch 2002 (noch) beabsichtigte FV-Preisänderungen, mit denen sie auf die aktuelle Wettbewerbssituation und Kundenpräferenzen eingehen will, vorab der RegTP zur Prüfung vorzulegen. Ihren letzten entsprechenden Preisantrag für digitale SFV und CFV brachte die DTAG mit Schreiben vom 03.04.2002 bei der RegTP ein, die ihn im RegTP-Amtsblatt Nr. 07/02 in Mitteilung Nr. 215 (S. 613-685) am 17.04.2002 publizierte und am 12.06.2002 mit einer Ausnahme (Preise für 155 Mbit/s-CFV auf Haupttrassen) genehmigte (s. RegTP-Amtsblatt Nr. 12/02 vom 26.06.2002, S. 963). Die ab dem 01.08.2002 gültigen und bis 30.04.2003 befristeten „neuen“ Preise für digitale SFV bzw. CFV werden anschließend mit den bisherigen, ab August 2001 geforderten SFV- und CFV-Entgelten (= „alte Preise“) verglichen. Dieses zeitliche Vergleichsintervall ist konsistent mit in früheren SFV-Preisanalysen der DTAG von uns in dieser Zeitschrift verwendeten Veränderungszeiträumen. Der Vergleich der SFV-/CFV-Preise vom August 2002 mit denen vom August 2001 spiegelt insgesamt mehr den kurzfristigen Preistrend beim deutschen FV-Marktführer wider.

2. SFV-Preisveränderungen ab August 2002

2.1. Einmalentgelte und jährliche für bis 2 Mbit/s geltende Überlassungspreisbausteine

Im Vergleich zu den letzten drei SFV-Preisänderungsrunden in den Jahren 1999 bis 2001 fallen die Preismodifikationen ab August 2002 unterdurchschnittlich stark aus. Erneut werden die Grundprinzipien der SFV-Preisbildung der DTAG nicht angetastet: Es wird weiter zwischen einmalig zu entrichtenden Bereitstellungsentgelten und laufend zu zahlenden Überlassungspreisen unterschieden. Installations- und z.T. entfernungabhängige Überlassungspreisbausteine werden unverändert für die vier Übertragungsgeschwindigkeiten 64 kbit/s, 2 Mbit/s, 34 Mbit/s und 155 Mbit/s unterschiedlich hoch angesetzt. In räumlicher Hinsicht differenziert die DTAG zudem wieder für